



Der zivilrechtliche Umgang mit Staatspleiten, Wirtschafts- und Finanzkrisen

Die Reaktion auf wirtschafts- und finanzkrisenhafte Phänomene zwischen richterlicher Rechtsfortbildung und verspätetem Gesetzgeber – am Beispiel der „Aufwertungsrechtsprechung“ des Reichsgerichts

von Nancy Brandt

1. Problemstellung

Bei den jüngsten Staatspleiten, Wirtschafts- und Finanzkrisen – sei es Argentinien 2001/02, Island 2008 oder Griechenland und Irland 2010 – wies insbesondere der IWF, der 1944 im Wege einer internationalen Übereinkunft errichtet wurde, um das Weltwirtschaftssystem nach dem 2. Weltkrieg wieder aufzubauen, Wege aus der Krise. Diese Möglichkeit gab es für Deutschland während einer Krise nach dem ersten Weltkrieg noch nicht. Einen Weg; aus der Hyperinflation, der Armut und den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges herauszufinden; war eine der bedeutendsten Aufgaben gerade der Jurisprudenz. Lassen sich möglicherweise aus der Rechtsgeschichte der Weimarer Republik Kontinuitätslinien der Dritten Gewalt bei der Krisenbewältigung aufzeigen, oder sind die wichtigen Leitentscheidungen stets isolierte Einzelfallentscheidungen vor einem hochaktuellen rechtlichen Hintergrund?

2. Parallelen im Umgang der obersten Gerichte mit wirtschafts- und finanzkrisenhaften Phänomenen

a) Der erste Weltkrieg und dessen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft

Mit dem Ausbruch des 1. Weltkrieges begann für Deutschland eine Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs. Kriegsbeginn, die Mobilisierung deutscher Männer im arbeitsfähigen Alter, die weltwirtschaftliche Isolation Deutschlands, die immensen Kosten der Kriegsführung – größtenteils durch Kriegsanleihen von der Bevölkerung aufgebracht – sowie Rohstoff- und Lebensmittelknappheit und der Verlust des Krieges waren Faktoren, die schließlich zum Ruin Deutschlands führten. Zusätzlich verpflichtete der Versailler Vertrag Deutschland zur Leistung von Reparationszahlungen, was die wirtschaftliche Konsolidierung Deutschlands unmöglich machte. Die

fortwährende Inflation seit 1914 führte zum völligen Verfall der Währung und zur billionenfachen Entwertung der Mark (1 US\$ hatte im Herbst 1923 umgerechnet einen Wert von 4,2 Billionen Papiermark).¹ Nachdem die Inflation im Herbst 1923 ihren Höchststand erreichte, erkannte das Reichsgericht (RG) durch seine Entscheidung vom 28.11.1923 die Aufwertung schließlich an. Damit stellte sich das RG nicht nur gegen den Willen des Gesetzgebers, sondern setzte auch den bestehenden Nennwertzwangskurs² („Mark = Mark“, manifestiert in den Währungsgesetzen vom 4.8.1914³) außer Kraft und erklärte die geltenden Währungsgesetze zum Teil für unverbindlich.

Das Problem, welchem das RG damals gegenüberstand, war zum einen der im BGB verankerte Grundsatz „pacta sunt servanda“, also der, dass Verträge so, wie sie geschlossen wurden, auch zu erfüllen sind. Dem stand aber der Gedanke der „clausula rebus sic

stantibus“-Lehre entgegen, nach der ein angemessener Ausgleich von Leistung und Gegenleistung gewährleistet sein müsse, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, von denen die Parteien bei Vertragsschluss ausgegangen sind, wegfallen oder sich verändern. Diese Lehre wurde jedoch nicht als allgemein gültige Norm ins BGB aufgenommen, sondern nur in einer Reihe von bestimmten Vorschriften (§§ 321, 614, 712, 713 BGB). Noch in seiner Entscheidung vom 13.3.1902⁴ lehnte das RG die entsprechende Anwendung der §§ 321 und 610 BGB auf sonstige Fälle einer Änderung der Vermögenslage mit dem Hinweis auf die fehlende Normierung noch ausdrücklich ab. Und auch in seinem Urteil vom 21.3.1916 vertrat das RG noch die Auffassung, dass der Verkäufer selbst dann nicht von der Lieferpflicht frei werde, wenn der Marktpreis der zu liefernden Ware seit Vertragsschluss um 100% gestiegen sei.⁵ Während des Krieges und mit Zunahme der Inflation wurde jedoch die Frage immer drängender, welchen Einfluss die durch den Krieg hervorgerufene Änderung der Verhältnisse auf die unter anderen Voraussetzungen abgeschlossenen Verträge habe. Daher sah sich das RG dazu veranlasst, seinen Standpunkt über die Gleichwertigkeit der Leistung in Bezug zum Papiergeld zu lockern. In seiner Entscheidung vom 21.09.1920⁶ (Dampflieferfall) wurde die Anpassung der Vergütung vom Standpunkt der *clausula*-Lehre unter ausdrücklichem Hinweis, dass das BGB diesen Gedanken nicht als allgemein gültigen anerkenne, als gerechtfertigt erklärt. Wegen der besonderen Verhältnisse durch Krieg und Wirtschaftskrise sei eine Vertragsanpassung ausnahmsweise dann für gerechtfertigt zu erklären, wenn ein Festhalten am Vertrag den Ruin für den Lieferungsschuldner bedeuten würde.⁷

b) Insbesondere: Die so genannte Aufwertungsrechtsprechung des Reichsgerichts

aa) Der Fall

Der „Meilenstein“ der Aufwertungsrechtsprechung wurde mit der Entscheidung des V. Zivilsenates vom 28. November 1923⁸ gesetzt. In dem Rechtsstreit ging es um das Begehren einer Löschungsbewilligung für

eine im Grundbuch des Bezirksgerichts Lüderitzbucht (Deutsch-Südwest-Afrika) eingetragene Hypothek über 13.000 Mark. Der Schuldner und Kläger hatte im Jahr 1920 die Forderung sowie rückständige Zinsen in Höhe von 18.980 Mark mit entwerteter Mark zurückgezahlt. Der Kläger beehrte daraufhin die Herausgabe des Hypothekenbriefs. Der Beklagte verweigerte diese mit der Begründung, dass die Schuld in der im früheren deutschen Schutzgebiete Südwestafrika geltend gewesenen Hartgeldwährung oder in entsprechenden Kurswerten zu entrichten sei. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision hatte Erfolg.

Das Reichsgericht wollte sich unbedingt zum Nennwertzwangskurs äußern

Offensichtlich wollte das RG dieses Verfahren unbedingt nutzen, um sich zum Nennwertzwangskurs zu äußern: Der Beklagte hatte lediglich geltend gemacht, dass nach dem für Südwestafrika geltenden Währungsrecht, das zur Anwendung zu kommen habe, er nicht zur Annahme von Papiergeld verpflichtet sei. Das Berufungsgericht hatte aber angenommen, dass das im eigentlichen deutschen Reichsgebiete geltende Recht zur Anwendung zu kommen habe und nach diesem der Beklagte zur Annahme der Papiermark zum Nennwert verpflichtet gewesen sei, da beide Parteien zur Zeit der Hypothekenbestellung ihren Wohnsitz in Berlin gehabt hatten.⁹ Das RG brach mit juristischen Urteilsregeln¹⁰ und entschied nicht, sondern ließ dahingestellt, ob das eine oder das andere Recht anwendbar sei, da in beiden Fällen das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden könne. Wo auch immer der Erfüllungsort sei, der Zwangskurs habe in keinem Fall Geltung.¹¹ Das Gericht ließ eine vorrangige Frage offen, obwohl die Nachrangigere schwieriger zu lösen war. Hätte das Gericht festgestellt, dass Lüderitzbucht Erfüllungsort war, wären ihm die höchst umstrittenen und langwierigen Ausführungen zum Nennwertzwangskurs erspart geblieben.¹²

Auch an anderer Stelle wird deutlich, mit welchem Eifer das RG sein Ziel verfolgte, das Problem der Hypothekenaufwertung in diesem Urteil behandeln zu können: Der Beklagte war von der Gültigkeit des Zwangskurses ausgegangen. Daher hatte er darauf verzichtet, die Rechtswidrigkeit der Währungsgesetze in seiner Revisionsbegründung anzuführen, wie es nach §§ 554, 559 ZPO erforderlich gewesen wäre. Das RG musste daher, um sich mit dem Problem des Nennwertzwangskurses befassen zu können, über eine halbe Seite hinweg begründen, warum der Beklagte – sei es auch noch so indirekt – die Rechtswidrigkeit des Zwangskurses in seiner Begründung angeführt habe.¹³

bb) Bewertung: Vom Gesetzespositivismus zur Unsicherheit

Die Entscheidung ist ein Beleg für den Wandel des methodischen Selbstverständnisses vom Gesetzespositivismus hin zur Öffnung für die richterliche Rechtsfortbildung. Das Gesetz verlor an Autorität für den Richter, allerdings fehlte es gleichsam an einem neuen Orientierungspunkt für die Richterschaft.

Für den Fall, dass Berlin Erfüllungsort war und somit das im eigentlichen Reichsgebiete zugrunde liegende Recht anwendbar sei, erkannte das RG die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung von Hypothekenforderungen aufgrund der starken Entwertung der Papiermark an. Dabei berief es sich in erster Linie auf den § 242 BGB, für dessen Anwendung in Betracht komme, dass gerade bei Hypothekenforderungen der Schuldner regelmäßig in dem – wenigstens in dem Papiergeldnennwert – erheblich gestiegenen Werte des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten habe.¹⁴ Dabei gebiete die in § 242 BGB geforderte Berücksichtigung dessen, was Treu und Glauben erfordert, die „billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile“¹⁵. Daraus folgt, dass nicht jede Hypothekenforderung oder jede Forderung in gleichem Maße, oder etwa in vollem Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark, aufgewertet werden müsse, sondern dass neben dem hauptsächlich maßgebenden gesteigerten Grundstückswert auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners und die Art der Nutzung

des Grundstücks von Bedeutung seien.¹⁶ Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Art und Weise der Verwendung des Begriffes „Interesse“ zu lenken, der in diesem Urteil, wie auch schon in einem Urteil vom 27. Juni 1922,¹⁷ in anderer Form verwendet wird. Er wird zu einem Rechtsbegriff, der von dem Richter beachtet werden muss. Das Interesse ist keine bloße Tatsache mehr, wie es noch in einem Urteil vom 18. Dezember 1920¹⁸ geheißen hatte.¹⁹ Ebenso verhält es sich mit dem Begriff „Billigkeit“. Im Liberalismus war die Billigkeit noch ein Gebot der Ethik, in diesem Urteil ist sie ein Gebot des Rechts.²⁰ Schon diese neue Begrifflichkeit zeigt, dass das RG den Boden des Gesetzespositivismus verlassen hat und damit die Autorität

Der Richter soll alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen

des Gesetzes für den Richter an Gültigkeit verloren hat. Die häufig angeführte „billige Interessenabwägung“ ist nur eine Leerformel, sie kann nicht die neue Autorität des Richters sein. Die Frage bleibt offen, was an die Stelle des Gesetzes treten soll. Das RG vermeidet eine Festlegung, indem es seine Ausführungen vage formuliert und nur Indizien nennt, mit deren Hilfe die „billige Interessenabwägung“ getroffen werden soll. Andere Umstände können nach Auffassung des Gerichts hinzutreten, jedoch werden auch diese sehr unbestimmt gehalten. Die genannten Indizien sollen also nur Beispiele sein, sind nur eine zufällige Aufzählung und sollen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit besitzen. Dies lässt erkennen, wie die Entscheidung über die Aufwertung gefällt werden soll: Der Richter soll alle Umstände des einzelnen Falles berücksichtigen. Er muss eine Gesamtschau vornehmen. Indem das RG diese Aufgabe nun dem Richter überträgt, verlässt es den Boden der traditionellen Rechtsprechung. Zur Lösung eines Falles orientiert sich der Richter nicht mehr an bestimmten, vom Gesetz festgelegten Merkmalen. In diesem Urteil hat das RG die traditionelle Methodenlehre aufgegeben. Die beschriebene Interessenabwägung dient dem Senat hier der Herausarbeitung der „Krisenvergesslichkeit des Gesetzgebers“²¹, jedoch

bleibt auch hier im Dunkeln, an welcher Autorität sich der Richter bei seiner Gesamtschau orientieren soll, erbegnügt sich mit dem Hinweis auf § 242 BGB.²²

cc) Verspätete Reaktion des Gesetzgebers

Am 16. Juli 1925 – also fast 2 Jahre (!) nach der Aufwertungsentscheidung des RG – trat das Aufwertungsgesetz²³ in Kraft. Es wurde als „Ausführungsbestimmung zu § 242 BGB“ bezeichnet und beinhaltete eine Kompromisslösung zur Hypothekenaufwertung, eine Mischung aus individuellem und schematischem Aufwertungsanspruch. Dies führte erwartungsgemäß zu einem erneuten Konflikt um die Verfassungsmäßigkeit des gesetzgeberischen Handelns und die damit verbundene Frage nach der Reichweite des richterlichen Prüfungsrechts. Bis dahin lag als Aussage des RG seit der Entscheidung vom 28. April 1921²⁴ nur die Bekundung vor, dass in einem solchen Falle ein umfangreiches richterliches Prüfungsrecht existierte, obwohl es auch dort dieser Feststellung gar nicht bedurfte. Die zur Begründung vom entscheidenden VI. Senat zitierten Urteile gaben diese Befugnis jedoch nicht her, so dass Jellinek das betreffende Urteil zu Recht als das „Märchen von der Überprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch das Reichsgericht“²⁵ betitelt. Die Hauptargumente der Aufwertungsentscheidung wurden aus § 242 BGB hergeleitet und ergänzend wurde eine Auslegung der Vertragsvereinbarungen über § 157 BGB vorgenommen. Dabei wurde ausdrücklich auf das Dampfliefer-Urteil vom 21.9.1920 verwiesen. Sodann folgen eine ganze Reihe von gesetzlichen Regelungen, um zu belegen, dass ein Wille des Gesetzgebers erkennbar ist, nicht mehr am Grundsatz Mark = Mark festzuhalten.²⁶ Damit wollte der Senat zum Ausdruck bringen, sich als Rechtsprechungsorgan nur diesem Trend anzuschließen, und verzichtet damit auf die Einnahme einer Vorreiterrolle.²⁷ Damals war es also so, dass die Rechtsprechung deutlich schneller handelte, als es die Politik tat, indem sie dem Forderungsgläubiger eine Aufwertung seiner Forderung unter den gegebenen Umständen zusprach. Dies unter anderem aus dem Grund, dass es auch für die Regierung zu dieser Zeit vorteilhaft war, wenn sie am bestehenden Nennwertzwangskurs

festhielt. Denn der Staat war einer der Gewinner der Inflation, weil Reparationen, Kriegsfolgen, Investitionen und höhere Löhne nach Meinung der Reichsregierung nur dann zu verkraften gewesen waren, wenn man der Inflation weiter ihren Lauf ließ.²⁸

c) Spätere Krisen

Infolge der Ölkrise des Jahres 1973 kam es zu erheblichen Preissteigerungen für Öllieferungen. Hier hatte der BGH mehrfach bei langfristigen Wärmelieferverträgen zu entscheiden, ob die Preissteigerungen nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage zu einer Preisanpassung berechtigten. Dies hat der BGH in seinem Urteil vom 25.05.1977²⁹ verneint mit der Begründung, dass der Anstieg der Rohstoffpreise zu dem Risiko gehöre, das der Wärmelieferant zu tragen habe. Darüber hinaus habe der Verkäufer aufgrund der kriegerischen Entwicklungen im Nahen Osten mit Ölpreissteigerungen rechnen müssen, weil sie vorhersehbar waren. Für die Möglichkeit, eine Vertragspflicht

Bundesgerichtshof verneint Preisanpassung

unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls oder der Änderung der Geschäftsgrundlage an die veränderten Verhältnisse anzupassen, sei auch für den Fall einer nachträglichen Äquivalenzstörung nur unter ganz engen Voraussetzungen Raum. So habe die Rechtsprechung seit jeher daran festgehalten, dass der das gesamte Schuldrecht beherrschende Grundsatz der Vertragstreue nur dann zurücktreten müsse, wenn sonst ein untragbares, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbares Ergebnis nicht zu vermeiden wäre.³⁰ Insbesondere sind Umstände, die nach dem Vertragszweck erkennbar in den Risikobereich nur des einen Vertragsteiles fallen, grundsätzlich nicht geeignet, dem hierdurch betroffenen Vertragsteil eine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu ermöglichen.³¹ Die Beklagte hatte in diesem Fall die Anbindung ihrer Heizkostenforderung an die entsprechenden Tarife der Stadtwerke durch den von ihr formulärmäßig aufgestellten Kaufantrag, in dem auf ihre Baubeschreibung Bezug

genommen war, sowie durch die von ihr bewilligte Reallast selbst in das Vertragsverhältnis der Parteien eingeführt. Sie musste zumindest mit der nahe liegenden Möglichkeit rechnen, dass die Stadtwerke, deren Aktien sämtlich von der Stadt H. gehalten wurden, aus politischen Erwägungen einen etwaigen Kostenanstieg weitgehend zu Lasten ihrer eigenen Rentabilität auffangen und jedenfalls nicht in vollem Umfang an ihre Abnehmer weitergeben würden; dies umso mehr, als die Stadtwerke noch in einem im Juli 1971 herausgegebenen und auch der Beklagten zugänglichen allgemeinen Rundschreiben zu ihrer Absicht, ihre Preise zum 1. September 1971 zu erhöhen, ausdrücklich darauf hingewiesen hatten, dass sie die ihr mit der Spannungsklausel mögliche Preiserhöhung nur zu einem Drittel ausschöpfen wollten. Wenn bei dieser Sachlage die Beklagte Anfang 1972 meinte, den von den Stadtwerken verlangten Preis als auch für sie verbindlich zusagen zu können, so fiel die spätere Entwicklung ausschließlich in ihren Risikobereich.³²

Als Anfang des Jahres 2004 der Weltmarktpreis für Stahl drastisch anstieg, hatten die Richter der Oberlandesgerichte in ähnlichen Fällen zu entscheiden. Auch hier ging die Rechtsprechung davon aus, dass bei Vereinbarung eines Festpreises eine Erhöhung der Materialkosten grundsätzlich in den Risikobereich des Lieferanten falle und ein Recht auf eine Anpassung des Preises nicht bestehe: Kalkuliert der Auftragnehmer von Stahlbauleistungen den Angebotspreis auf der Grundlage eines (als freibleibend gekennzeichneten) Angebots eines (einzigen) Stahllieferanten, so übernimmt er auf dieser Grundlage das Risiko für die Auskömmlichkeit seines Angebots. Bei Änderung der Stahlpreise auf dem Weltmarkt vor und insbesondere nach der Auftragserteilung hat er somit keinen Anspruch auf Anpassung des Vertrages in Höhe der aus der Preisentwicklung entstandenen Mehrkosten aus dem Gesichtspunkt einer Störung der Geschäftsgrundlage.³³

Anders lag die Situation bei vergabepflichtigen Liefer- und Werkverträgen. Da sich die Materialkosten infolge von Verzögerungen im Vergabeverfahren, insbesondere wegen der Durchführung von vergaberechtlichen Nachprüfungsver-

fahren, erheblich erhöhten, bejahte das Kammergericht (KG) einen Anspruch auf Anpassung des Preises wegen Störung der Geschäftsgrundlage für einen Fall, in dem zwischen Angebotsabgabe und Zuschlagerteilung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr lag. Hier sah das KG die Ausführungsfrist für die vorgesehene Leistung als Geschäftsgrundlage an.

Obergerichte sehen Ausnahmen bei Vergabefällen

Und weil nach den anwendbaren vergaberechtlichen Regelungen der Ausschreibende die Risiken aus dem Vergabeverfahren trägt, nahm das KG folglich einen Anspruch des Bieters auf Preisanpassung an: Der Bauherr muss einer Preisanpassung wegen veränderter Materialkosten zustimmen, wenn diese auf Verzögerungen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 97 Abs. 7 GWB nach Ablauf der ursprünglichen Bindefrist zurückzuführen sind. Diese Verpflichtung ergebe sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen Bauherrn und Bauunternehmer und folge aus den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) und der die Bauparteien verbindenden Pflicht zur Kooperation (§ 242 BGB).³⁴ Letzteres sei in den Besonderheiten des Vergabeverfahrens nach der VOB/A im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren nach §§ 97 ff. GWB begründet. Das Vergabeverfahren sei insoweit in groben Zügen dadurch gekennzeichnet, dass nur bis zum Ablauf der sog. Angebotsfrist Angebote abgegeben werden können. Die eingegangenen Angebote werden in einem Eröffnungstermin gelesen, anschließend geprüft und gewertet. Nachverhandlungen über Angebote und Preise u.ä. sind ausgeschlossen. Der Wertung sind grundsätzlich nur solche Angebote zugrunde zu legen, die bei Eröffnung vorlagen, die Ausnahmen sind für die vorliegende Fallproblematik nicht einschlägig. Der Zuschlag soll innerhalb einer festzusetzenden Frist erteilt werden. Für dieselbe Zeit soll der Bieter an sein Angebot gebunden sein.³⁵ Der Anspruch auf Vertragsanpassung sei deshalb auf die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu stützen, weil der Willenserklärung des Bieters

(Vertragsangebot) bestimmte Annahmen über die Grundlagen des Geschäfts zugrunde lägen. Dazu gehöre, dass die Ausführungszeit innerhalb der Bindefrist liege, denn Vertragsinhalt ist, was Regeln für die Vertragsabwicklung enthält (Palandt/Grünberg, BGB, 68. Aufl. 2009, § 313 Rn. 10).³⁶ Die vereinbarten Ausführungsfristen enthalten Regeln für die Leistungserbringung, insoweit seien sie Vertragsinhalt und nicht Grundlage des Vertragsschlusses.³⁷

3. Rechtssoziologisches Schlaglicht zur Verspätung des Rechts

Trotz verfassungsrechtlich garantierter Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) sind politische und sozialpolitische Entscheidungen untrennbar mit juristischen Entscheidungen verwoben. Dazu hat die Rechtssoziologie verschiedene Theorien und Hypothesen entwickelt, die Aussagen über das Verhältnis von Recht, Politik und Gesellschaft ermöglichen sollen. Dabei drängt sich die These von der kulturellen Verspätung des Rechts (cultural lag, William F. Ogburn³⁸) für die eben beschriebenen Probleme besonders auf. Ein „cultural lag“ tritt ein, wenn sich von zwei in Wechselbeziehungen stehenden Kulturelementen das eine früher oder stärker verändert als das andere und dadurch das zwischen ihnen bisher bestehende Gleichgewicht stört. Auf das Recht angewandt besagt diese These, dass sich die Anpassung des Rechts an die gesellschaftliche Wirklichkeit in einem zeitlichen Abstand vollzieht, dass das Recht notwendig hinter der Wirklichkeit hinterher hinkt. Das aus dem Grund, weil sich die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft immerwährend fortentwickeln und nicht vorhersehbar ist, in welche Richtung diese Entwicklung gehen wird. Da das Recht jedoch definitionsgemäß aus den Teilen der Sozialstruktur besteht, die zu einer besonderen Verfestigung gefunden haben und diese Institute aus den politisch-sozialen Bedingungen ihrer Zeit entstehen, kann eine dynamische Rechtsnorm, die alle möglichen Eventualitäten (Wirtschafts-, Öl-, Stahl- oder Banken Krisen) enthält, nicht realisierbar sein. Das geht zum einen schon vom Wortlaut her nicht: dynamische (bewegende) Rechtsnorm (Vorschrift), denn eine Vorschrift kann nur dann bindend sein, wenn sie für alle

betreffenden Personen oder Situationen die gleichen Folgen vorsieht, sonst wäre es nur eine Leitlinie, an der man sich orientieren kann, aber nicht muss. Daher beruht jede Rechtsentwicklung auf der gesellschaftlichen Entwicklung und diese ist wiederum durch die ständige Weiterentwicklung der einzelnen Menschen und ihrer Verhältnisse bedingt.³⁹ Ohne die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise wäre ein Finanzmarktstabilisierungsgesetz nicht erforderlich gewesen und auch eines Aufwertungsgesetzes hätte es ohne die Folgen des ersten Weltkrieges nicht bedurft. Bei der Entstehung der einzelnen Rechtsnormen ist dann noch zu beachten, dass verschiedene Interessengruppen um die Durchsetzung ihrer Vorstellung ringen, sodass es nicht die eine wahre Lösung gibt, wenn in der Gesellschaft neue technische und soziale Entwicklungen nach neuen rechtlichen Lösungen verlangen. Was also bei rückschauender Betrachtung als Periode unzureichender Anpassung erscheint, war tatsächlich die Zeit, in der die Streitpunkte fixiert und unterschiedliche Lösungen erörtert wurden.⁴⁰ So zog sich beispiels-

weise die Erarbeitung des BGB über 22 Jahre (1874–1896) hinweg und, bis es schließlich am 1. Januar 1900 in Kraft trat, vergingen abermals 4 Jahre, so dass es bereits zu diesem Zeitpunkt – zumindest in einigen Bereichen – als veraltet anzusehen war.

4. Fazit

Eine Konstante judizieller Finanzkrisenbewältigung lässt sich aus den jeweiligen Entscheidungen des obersten deutschen Gerichts herausarbeiten: Rechtsfortbildung prägt die tragenden Gründe wie ein roter Faden. Dies hatten bereits die Richter des Reichsgerichts in ihrer Entscheidung aus dem Jahr 1920 betont, als sie die Anpassung eines Vertrages an die veränderten Verhältnisse unter anderem damit begründeten, dass es „die vornehmste Aufgabe des Richters [sei], den unabweislichen Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden und sich in dieser Beziehung von den Erfahrungen des Lebens leiten zu lassen.“⁴¹ Noch ein weiteres Merkmal lässt sich aus den angeführten Entscheidungen und den The-

sen der Rechtssoziologie herausarbeiten: Der Gesetzgeber bemühte sich als Reaktion auf die richterliche Rechtsfortbildung bereits in der Weimarer Republik vermehrt um eine abstrakte, indirekte und generalklauselartige Gesetzgebung, die für die unterschiedlichsten Deutungen offen steht (Abbau des Befehlsmodells des Rechts). Gleichzeitig nimmt die Zahl der Normen aber nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ stetig zu. Als Phänomen gesetzgeberischer Krisenreaktion ist dies keineswegs neu.

Die Autorin:



Dipl.-Jur. Nancy Brandt ist Rechtsreferendarin am Landgericht Frankfurt am Main und Mitglied im Verein „Studieren ohne Grenzen e. V.“ – Ressort Recht.

Anmerkungen:

- 1 Scholz, Richard: Analyse der Entstehungsbedingungen der reichsgerichtlichen Aufwertungsrechtsprechung: Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der konservativen Geldpolitik der Reichsbank und der Inflationspolitik der Reichsregierung, Frankfurt am Main 2001, S. 32 f.
- 2 A. a. O. Fn. 1. Scholz, S. 77: „Eine auf gesetzliche Währung lautende Schuld, das heißt Mark, mußte im Währungsgeld zum Nennwert erfüllt werden. [...] Dieser von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung angenommene Grundsatz führte dazu, daß der Schuldner, wenn er zum Beispiel eine Hypothek in Höhe von 10.000 Mark zu begleichen hatte, diese Schuld auch in dieser Höhe begleichen musste, obwohl diese 10.000 Mark aufgrund der Inflation ein wirtschaftliches Nichts darstellten.“
- 3 A. a. O. Fn. 1. Eine Erläuterung der Währungsgesetze und deren Folgen findet sich ebenfalls bei Scholz, S. 32 f.
- 4 RGZ 50, 255.
- 5 RGZ 88, 172 ff.
- 6 RGZ 100, 130.
- 7 RGZ 100, 134, 137.
- 8 RGZ 107, 78.
- 9 RGZ 107, 78, 79.
- 10 §§ 551, 557 Abs. 1 ZPO.
- 11 RGZ 107, 78, 85 ff..
- 12 Hempel, Norbert: Richterleitbilder in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 1978, S. 86.
- 13 RGZ 107, 78, 85 f..
- 14 RGZ 107, 78, 87.
- 15 A. a. O. Fn. 14.
- 16 A. a. O. Fn. 14.
- 17 RGZ 104, 394.
- 18 RGZ 101, 149 ff..
- 19 A. a. O. Fn. 12. Hempel, S. 88 f..
- 20 A. a. O. Fn. 12. Hempel, S. 89.
- 21 Klemmer, Markus: Gesetzesbindung und Richterfreiheit. Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen während der Weimarer Republik und im späten Kaiserreich, Baden-Baden 1996; S. 230.
- 22 A. a. O. Fn. 12. Hempel, S. 90.
- 23 RGBI, S. 117 ff.. Reichsgesetzblatt von 1925, Teil I, S. 117 ff.
- 24 RGZ 102, 161 ff.
- 25 Jellinek, Walter: Das Märchen von der Überprüfung verfassungswidriger Reichsgesetze durch das Reichsgericht, in: JW 1925, S. 454 f.
- 26 RGZ 107, 78, 87 f.
- 27 A. a. O. Fn. 21. Klemmer, S. 228.
- 28 A. a. O. Fn. 12. Hempel, S. 49.
- 29 BGH VIII ZR 196/75 vom 25.5.1977; vgl. hierzu und im Folgenden Feißel/Gorn: BB 2009, S. 1138.
- 30 Vgl. die Senatsurteile vom 11. Juli 1958 – VIII ZR 96/57 = NJW 1958, 1772, sowie vom 9. Dezember 1970 – VIII ZR 245/68; BGH Urteil vom 29. März 1974 – V ZR 128/72 = NJW 1974, 1186, jeweils m. w. N., sowie oben Ziff. 2a).
- 31 Vgl. Senatsurteil vom 6. Juli 1964 – VIII ZR 41/63.
- 32 BGH-Urteil vom 25.05.1977 VIII ZR 196/75.
- 33 Urteil des OLG Hamburg vom 28.12.2005 – 14 U 124/05, sowie Urteil des OLG Stuttgart vom 24.11.2008 – 10 U 97/08.
- 34 Urteil des KG vom 05.10.2007 – 21 U 52/07, bestätigt durch BGH-Urteil vom 11.05.2009 – VII ZR 11/08.
- 35 Vgl. §§ 18 ff. VOB/A.
- 36 Palandt/ Grünberg, BGB, 68. Aufl. 2009, § 313, Rn 10.
- 37 KG Berlin, 05.10.2007 – 21 U 52/07; vgl. auch Behrend, BauR 2007, 784, 790 unter Hinweis auf Leinemann, Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 3. Aufl. 2004, S. 191 f.; vgl. auch Wolfgang Zepp, Anmerkung zum Urteil des KG Berlin 21. Zivilsenat, Urteil vom 05.10.2007 – 21 U 52/07: juris-PR-PrivBauR 4/2008 Anm. 3.
- 38 Ogburn, William F., Die Theorie des „Cultural Lag“ in: Hans Peter Dreitzel (Hrsg.), Sozialer Wandel, Neuwied/Berlin, 2. Aufl. 1972, 328-350; S. 328.
- 39 Klaus F. Röhl, Rechtssoziologie, 1. Aufl., München 1987, S. 570 ff.
- 40 Ebd. Fn. 39.
- 41 RGZ 100, 129, 132.